

Abschnitt XV

Auszahlung von Preiszuschlägen für Schlachtvieh bei termingemäßer Erfüllung der Pflichtablieferung

§ 41

(1) Preiszuschläge werden für das Schlachtvieh gezahlt, das zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind oder Schwein abgeliefert wird.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Preiszuschlägen ist die volle Erfüllung des Ablieferungssolls des vergangenen Jahres in Rind und Schwein sowie die fristgemäße monatliche Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des laufenden Jahres in Rind oder Schwein.

(3) Bei Bauernwirtschaften in der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und bei Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sowie den in § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 10. November 1955 bezeichneten Betrieben sind die Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn das festgesetzte Ablieferungssoll bis zum 30. November jeden Jahres erfüllt wird.

(4) Für Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus den vorangegangenen Jahren dürfen keine Preiszuschläge gezahlt werden.

(5) Für Zucht- und Nutztvieh, das in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, und für das aufgekaufte Schlachtvieh werden keine Preiszuschläge gezahlt.

§ 42

Die Zahlung der Preiszuschläge regelt sich nach der Anlage 6 c der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906).

§ 43

(1) Für Vorauslieferungen oder für die fristgemäße monatliche Ablieferung ist der Preiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung angerechnet wird.

(2) -Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 44

(1) Werden Schweine zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rind oder Rind für die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schwein abgeliefert und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Preiszuschläge gemäß § 42 zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls im Austausch für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeliefert werden, wird kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 45

Für Vorauslieferungen von Schlachtvieh auf das Ablieferungssoll des folgenden Jahres werden Preiszuschläge in Höhe der zur Zeit der Ablieferung gültigen Sätze gezahlt. Werden von Erzeugern Schlachttiere oder Teile davon auf sogenannte unverteilte Mengen abgeliefert, so wird für die Tiere oder Teile kein Preiszuschlag gezahlt.

§ 46

Werden Teile von Schlachttieren an die Aufkauforgane frei verkauft, so ist der Preiszuschlag nur für den Teil zu zahlen, der termingemäß auf die Pflichtablieferung geliefert und angerechnet wird.

Abschnitt XVI

Das Verfahren bei der Gewährung von Vergünstigungen

§ 47

(1) Ablieferer, denen Vergünstigungen nach § 55 der Verordnung vom 10. November 1955 zustehen, erhalten hierüber Bezugsberechtigungsscheine, und zwar entweder

- a) Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Bezugsberechtigungsschein oder
- b) Bezugsberechtigungsscheine entsprechend dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Muster.

(2) Die Bezugsberechtigungsscheine werden den Erzeugern von den zuständigen Erfassungs- und Annahmestellen sofort bei Ablieferung ihrer Erzeugnisse, spätestens mit Ausgabe der Ablieferungsbescheinigung ausgehändigt.

§ 48

(1) Die Bezugsberechtigungsscheine haben eine Gültigkeit von einem Monat vom Tage der Ausstellung der Bezugsberechtigung an gerechnet. Die Bezugsberechtigten haben die Bezugsberechtigungsscheine bei den betreffenden Erfassungs-, Aufkauf- und Handelsorganen innerhalb von einem Monat einzulösen.

(2) Bezugsberechtigungsscheine für den vergünstigten Bezug von Waren (ausgenommen von Futtermitteln und Zucker) bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen haben eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.

(3) Bezugsberechtigungsscheine zum Bezüge von Futterkartoffeln bei Ablieferung von Edelpelztierfellen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober ausgestellt werden, gelten bis zum 30. November. Sie sind in jedem Falle, auch wenn sie nicht sofort beliefert werden können, dem VEAB vorzulegen.

(4) Ist die termingerechte Erfüllung der Ansprüche innerhalb der genannten Fristen auch mit Austausch-erzeugnissen nicht möglich, so darf die Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine vom Lieferer (VEAB, Konsumgenossenschaft oder von der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft um einen Monat verlängert werden. Erzeuger, die innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren den Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit*